



Pet 2-19-15-82715-015977

31789 Hameln

Vorsorge/Rehabilitation in der
GKV

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.03.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass Kuren in der gesetzlichen Krankenversicherung abgeschafft werden.

Zur Begründung wird ausgeführt, Kuren seien überflüssig, da deren langfristiger Nutzen nicht erwiesen sei und das starre Kurprogramm nicht zu der gewünschten Erholung führe. Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Es gab 43 Diskussionsbeiträge und 130 Unterstützungen/Mitzeichnungen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der Argumente des Petenten und derjenigen der Bundesregierung wie folgt zusammenfassen:

Die gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) bieten zur Vorbeugung einer Schwächung der Gesundheit medizinische Vorsorgeleistungen an und bei einer bereits eingetretenen Erkrankung Rehabilitationsmaßnahmen (bis 2000 auch "Kuren" genannt, §§ 23, 40 SGB V).

Versicherte haben einen Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, wenn die Maßnahme notwendig ist, um bei dauerhaft verlaufenden, körperlichen oder



seelischen Erkrankungen Funktionen zu erhalten oder wieder herzustellen mit dem Ziel, eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

Somit erfolgen die Leistungen nur, wenn eine Rehabilitationsmaßnahme notwendig ist. Dann sind sie geeignet, höhere Kosten für die GKV zu vermeiden, die ohne eine vollständige Genesung in Zukunft anfallen würden. Zu nennen sind mögliche Einschränkungen im Alltag, der Eintritt von Pflegebedürftigkeit oder weiterer Neuerkrankungen. Diesen Gefahren kann im Wege der Rehabilitation begegnet werden, sodass die übrigen Mitglieder der Solidargemeinschaft der GKV langfristig von den angeordneten Maßnahmen profitieren.

Auch medizinische Vorsorgeleistungen werden lediglich bei Bedarf verordnet. Diese sind ebenfalls geeignet, Krankheiten und späteren Behinderungen vorzubeugen, sowie die allgemeine Lebensqualität zu erhöhen. Hierdurch können Kosten vermieden werden, die im weiteren Leben der Betroffenen, ohne präventive Maßnahmen, anfallen würden.

Die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung (MDK) sind verpflichtet, die Feststellungen zur Prävention und zur medizinischen Rehabilitation auf der Grundlage eines bundeseinheitlichen Verfahrens zu treffen und in einer gesonderten Präventions- und Rehabilitationsempfehlung zu dokumentieren.

Aufgrund des Nutzens dieser Leistungen für die Betroffenen und die Solidargemeinschaft vermag sich der Petitionsausschuss dem Anliegen des Petenten nicht anzuschließen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.